

Diese Zeitung erfreut
jede Woche Sonnabends.
Preis monatlich durch
die Post bezogen 40 Pf.
Eingetragen in die
Postleitzettel-Nr. 6482.

Ausgabe preis:
50 Pf. für die 3spalt.
Zeitung.
Geschäftsanzeigen werden
sich angenommen.

Der Proletarier

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Dienstredaktion: R. 334 15. Hannover

Verlag von A. Drey.
Druck von C. A. S. Meissner & Co., beide in Hannover.

Die 7. Tagung des Verbandsbeirates

am 10. und 11. Februar 1924 im Gewerkschaftshaus zu Hannover hatte folgende Tagesordnung zu erledigen:

1. Bericht des Vorstandes und des Kassierers.
2. Der Wiederaufbau des Verbandes; das Notstatut; die Beiträge und Unterstützungen.
3. Unsere Lohnbewegungen, Tarife, Arbeitszeit.
4. Forderungen zum Arbeitsrecht und zur Sozialversicherung.
5. Allgemeine Verbandsangelegenheiten.

Nachdem der Vorsitzende Kollege Brenn dem verfehlten Beiratsmitglied Künig (Mügeln) einen Nachruf gewidmet und die Anwesenden sich zu Ehren des toten Kollegen von ihren Söhnen erhoben hatten, wird in die Erledigung der Tagesordnung eingetreten.

Mit Rücksicht auf den beschränkten Raum unseres Verbandsorgans kann ein Verhandlungsbereitstettung leider nicht gegeben werden. Wir verweisen unsere Mitgliedschaft auf die Veröffentlichung der Beiratsmitglieder in den Mitgliederversammlungen und die Funktionäre auf das später erscheinende Protokoll.)

Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten werden folgende Beschlüsse gefasst: zu Punkt 1 und 2:

Richtlinien des Beirats bei den Wahlen der Ortsverwaltungen.

Der Beirat erneuert und bestätigt die Richtlinien und die Beschlüsse der 2. Beiratssitzung vom 4. und 5. April 1921, die der Hauptvorstand nach den jeweiligen Verhältnissen abändern und ausbauen kann.

Mitglied unseres Verbandes kann werden und bleiben, wer in einem uns zugehörenden Betriebe arbeitet und sich verpflichtet, nach den Bestimmungen des Statuts zu wirken und zu handeln.

Dortan ergibt sich, daß Funktionär des Verbandes auf sein kann, wer gewillt ist, keine Obliegenheiten und Gedächte nach dem Verbandsstatut, nach den Verbandsungs- und Verbandsbeirats- schluß zu erledigen.

Da heute viele Mitglieder und Verbandsfunktionäre glauben, die Bestimmungen des Statuts unterschreiten lassen zu können, ist es notwendig, darauf hinzuweisen, daß diese Grundlagen für die Existenz des Verbandes von keinem einzelnen Mitglied und von keiner Gruppe verlassen werden dürfen.

Wo die Wahrnehmbarkeit oder die Gesetze bestehen, daß sich die Mitglieder oder die Funktionäre in ihren Bestrebungen lassen lassen nicht vom Statut und unseren Verbandsbeschlüssen, sondern von den Beschlüssen anderer Körperschaften, nach entsprechend dem § 22 des Statuts die Bestätigung bei der Neuwahl versagt oder während der Amtsauer zurückgenommen werden. Wo Zweifel darüber herrschen, ob die Gewölten gewillt sind, im Sinne des Statuts zu arbeiten, sollen ihnen nachfolgende Bestimmungen zur Unterschrift vorgelegt werden, von deren Unterschriftung ihre Bestätigung abhängig ist:

Die unterzeichneten erklären sich mit der vom Beirat herausgegebenen Richtlinie einverstanden und verpflichten sich, als Vertretung ihrer Wahl und der Bestätigung durch den Hauptvorstand, zur genauen Beachtung der folgenden Punkte:

1. Anerkennung und Befolgung des Statuts in allen seinen Teilen, in seinen Grundzügen und allen Ausführungsbestimmungen.

2. Anerkennung und Befolgung des Streikreglements vor Einleitung jeder Lohn- und Tarifbewegung, während und beim Abschluß derselben. Das gilt nicht nur für solche Bewegungen, die voranschließlich zum Streik führen werden, sondern auch für diejenigen, die beauftragterweise auf Frieden Wege erledigt werden sollen.

3. Anerkennung und Durchführung aller Verbandslsgs- und Verbandsbeiratsbeschlüsse.

4. Ablehnung jeder Verbindung mit der kommunistischen Gewerkschaftszentrale und mit Einrichtungen, die in diesem Sinne arbeiten, sowie Verweigerung von Geldmitteln für diese.

5. Ablehnung der Befolgsung von Beschlüssen, die nicht vom Fabrikarbeiterverband und seinen Körperschaften oder dem ADGB und seinen beauftragten Untergruppen, sondern von Vereinigungen ausgehen, die außerhalb des Verbandes stehen und den Beschlüssen des Verbandes oder des ADGB entgegenwirken. Ablehnung von Anmelungen und Mitgliederanträgen für die gewerkschaftliche Tätigkeit durch politische Parteien, Gruppen oder deren Gründungen.

6. Verweigerung der Hergabe von Lohn- und Lakaufzulagen, sei es in der Form von harten Summen oder Därfchen, für andere als sozialistische Zwecke.

7. Durchführung aller Verbandsaktivitäten nach den Anweisungen des Hauptvorstandes und der dazu beauftragten Gauleitung, bei allgemeinen Gewerkschaftsbünden nach den Anweisungen des ADGB, bzw. des von ihm beauftragten Diktionsausschusses.

8. Gewähr für ordnungsmäßige Geschäfts- und Haushaltung.

Zu § 22 des Statuts.

Der Beirat macht es den Zahlstellenleitungen zur Pflicht, auf die genaue Durchführung des Statuts zu achten. Nach § 22 unseres Statuts wird die Zahlstellenleitung vom Hauptvorstand ernannt. Den Mitgliedern der Zahlstelle steht das Recht zu, für die Amt der Zahlstellenleitung dem Hauptvorstande geeignete Vorschläge zu unterbreiten. Deshalb sind bei jeder Neuwahl die Namen der für das Amt der Zahlstellenleitung vorzuschlagenden Mitglieder sofort dem Hauptvorstande mitzuteilen, damit die nach § 22 des Statuts notwendige Erkennung vom Hauptvorstand erfolgen kann.

Bei der Wahl und Entlassung von Angestellten in den Zahlstellen hat die Gauleitung mitzuwirken. Die Zahlstellenleitung hat bei einer notwendig werdenden Auseinandersetzung der Gauleitung zu machen, damit die nötigen Schritte eingeleitet werden können.

Als Angestellte des Verbandes können nur Verbandsmitglieder gewählt werden. Der Hauptvorstand kann in besonderen Fällen der Wahl von Mitgliedern anderer freier Gewerkschaften seine Zustimmung geben, wenn Zahlstellenleitung und Gauleitung dieses beantragen.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Dreyer Hannover.
Redaktionsstisch: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Correspondenz:
Hannover, Nikolaistr. 7, 2 Et. — Fernsprech-Ziffer 3002.

Zu § 27 des Statuts.

Im § 27 Abs. 3 werden die Worte: „und auf Antrag der Zahlstellen“ gestrichen. Dazu gibt der Hauptvorstand folgende protokollarische Erklärung ab:

Der Vorstand bestätigt, da von Beiratsvertretern geführte Ausschüsse, das unter „Verbandsgelehrten“ nicht nur Bargelder, sondern alle Vermögenssteile des Verbandes zu verteilen sind. Die Vermögen soll sich insgesamt nicht nur erstrecken auf Bargeld, sondern auch auf alle Sachen.

Die Lokalkassen sind auch nach Streichung der eingeklammerten Worte noch wie vor berechtigt, im Sinne des Statuts ihre Lokaleinnahmen und Lokalausgaben sowie die Vermaltung selbstständig zu regeln. Der Hauptvorstand will sein Einspruchsteam entsprechend den § 23 Abs. 10 auch dann nur bei solchen Zugaben anstreben, die im Sinne seiner Grundlage haben.

Die Trennabstimmung in Hannover ist die juristische Vertretung des Hauptvorstandes und soll es auch für die Lokalvertretungen sein. Trotz dieses formaljuristischen Vermaltungsrades, das auch einen Beifallsantrag in sich schließt, denkt der Hauptvorstand nicht daran, sich das Vermögen der Lokalkassen ganz oder teilweise anzueignen. Nach wie vor wird eine Zustimmung zwischen Hauptvorstand und Lokalkassen zur gegenseitigen Hilfe schließen müssen.

Für die übrigen zum Statut vorliegenden Anteile hatte der Beirat eine fünfgliedrige Kommission gewählt, bestehend aus den Kollegen Bach (Offenbach), Grafe (Dresden), Hartmann (Nürnberg), Hartwig (Köln) und Schmidt (Bernburg). Entsprechend dem Vorschlag der Kommission beschloß der Beirat:

§ 4. Eintrittsgeld.

Der 1. Satz im Abs. 1 muß lauten: „Das Eintrittsgeld beträgt eine Wochebeiträge und wird durch eine entsprechende Salztagssmarke quittiert.“

Die folgenden Sätze bleiben unverändert.

Absatz 2 steht weg.

Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Es bleibt den Zahlstellen überlassen, von wiederkholteintretenden Mitgliedern ein höheres Eintrittsgeld zu erheben, das durch entsprechende Marken quittiert wird.“

§ 7. Erfahrungsbücher.

Der Preis für ein Erfahrungsbuch beträgt das Doppelte des zu leistenden Wochenbeitrages zugleich Porta.

§ 9. Beiträge.

1. Jedes Mitglied hat wöchentlich einen Beitrag an den Betrieb zu leisten. Der wöchentliche Beitrag wird als einheitlicher Verbandsbeitrag erhoben. (Die bisherigen Lokalteilräge sollen fort.) Der wöchentliche Beitrag richtet sich nach der Lohnhöhe ein. Der wöchentliche Beitrag richtet sich nach der Lohnhöhe einschl. Akkord- und Prämienverdienst.

Er beträgt als Mindestsatz bei einem Standardverdienst:

bis	15 Pf.	...	20 Pf.
von 16 bis 23	30 -
" 26 "	35 "	...	40 "
" 38 "	45 "	...	50 "
" 46 "	55 "	...	60 "
" 56 "	65 "	...	70 "
" 66 "	75 "	...	80 "
" 76 "	80 "	...	100 "

Die Festsetzung höherer Beiträge ist gestattig. Im Absatz 2 werden hinter „Akzidenzlohn“ in Klammern die Wörter „und bei Prämien“ eingefügt.

Im Absatz 3 muß es jetzt statt „5 Pfosten“ heißen. Alles andere bleibt unverändert.

§ 13. Räten der Beitragspflicht.

1. Während nachgewiesener Arbeitslosigkeit und bei arbeitsunfähigen Kranken ruht die Beitragspflicht, wenn in dieser Zeit Gewerkschaftsunterstützung nicht begegnet wird.

2. Für Mitglieder, bei denen die Beitragspflicht ruht, wird die Möglichkeit aufzuhalten durch Leistung eines Erwerbslosenbeitrages von 10 Pf. pro Woche für Männer und 5 Pf. pro Woche für Frauen.

3. Während Erwerbslosenmarken geklebt werden, haben die Mitglieder nur Anspruch auf Lieferung des „Praktikers“, „Illustrations“, „Rechtsblatt“ und „Sterbezettel“. Wenn sie wieder ihrem Gewerbe nahegehen haben sie die Vollbeiträge wieder zu entrichten und treten dann in ihre alten Rechte ein. Die geleistete Erwerbslosenbeiträge werden auf alle Unterstützungen — mit Ausnahme der Gewerkschaftsunterstützung — angerechnet und zu diesem Zweck in ordentliche Beiträge umgerechnet.

Absatz 4 bleibt unverändert.

Absatz 5 bleibt unverändert bis auf die Beitrags Höhe. Es muß heißen: „Für männliche Mitglieder 10 Pf. für weibliche Mitglieder 5 Pf.“

§ 18. Erwerbslosenunterstützung.

Gesetzt werden die Sätze des am 1. Januar 1924 in Kraft getretenen Rostfests.

§ 17. Sterbegeld.

Rück den Eltern des Rostfests.

§ 18. Umzugsgeld.

Rück den Eltern des Rostfests, soweit die finanziellen Mittel des Verbandes es gestatten.

§ 23. Abrechnung und Revision.

Absatz 1. Der Satz von den 50 Prozent Anteil für Beitragsgelehrte wird gestrichen.

Im Absatz 5 wird das Wort „Akzidenzlohn“ gestrichen.

Die Beiträge treten am 1. März in Kraft.

Folgender Willenskundgebung der Kommission hat sich der Beirat geschlossen:

Die Kommission hält die Unterstützungsgröße für zu niedrig. Sie erkennt die Lage des Verbandes, aus der eine Erhöhung zur Zeit nicht erfolgen kann, als schwierig an. In der gegenwärtigen Hoffnung, daß diese finanzielle Entwicklung nur eine vor-

übergehende sein kann und darf, wird der Hauptvorstand beauftragt, nach erfolgter Besteigung dem Beirat zu berichten und, wenn irgend möglich, Vorschläge über Erhöhung der Unterstützungen zur Abstimmung zu unterbreiten.

Bei Punkt 3 der Tagesordnung erststellt der Kollege Großmann im Anschluß an sein Referat Bericht über die Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband der chemischen Industrie. Die Arbeitgeber haben folgenden Vorschlag vorgelegt:

Zusammenvereinbarung zum Reichsarbeitsvertrag vom 19. Juli 1919.

Sobald die Verdienstes es erfordern, kann die regelmäßige tägliche Arbeitzeit über die im Absatz 1 des § 2 des Reichsarbeitsvertrages festgelegte durch die Werksleitung im Verein mit der Betriebsvertretung auf 9 Stunden ausgedehnt werden.

Darüber hinaus kann die Werksleitung nach Anhören der Betriebsvertretung und im Einverständnis der betrieblichen Organisationen im Einzelbetrieb eine Ausdehnung der regelmäßigen Arbeitszeit bis zu 10 Stunden vornehmen.

In konkurrierlichen Betrieben kann in gleicher Weise an Stelle des Dreischichten-Betriebes der Zweischichten-Betrieb vereinbart werden.

Für die über 9 Stunden hinaus (bis zu 10 Stunden) in einer Schicht geleistete Arbeit wird ein Überstandenzuschlag nicht bezahlt. Mangels einer Einigung im Bezirk in den Fällen der Absätze 2 und 3 entscheidet endgültig eine von den vertragsschließenden Parteien hierfür eingesetzte Sonder-Schlichtungskommission.

Diese Vereinbarung gilt vom 15. Februar 1924 an und ist mit meintäglicher Frist festerzt kündbar.

Anm.: (Abs. II) nach Vereinbarung oder Anhören.

Diesen Vorschlag des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie hat der Beirat mit allen gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Zu Punkt 4 hat der Beirat nach einem Referat des Kollegen Schmidt folgender Entschließung seine Zustimmung gegeben:

Der Beirat des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands hat auf seiner Tagung vom 10. bis 11. Februar 1924 zu dem Entwurf eines Arbeitsvertragsgelehrtes, der von einem Interessenten ausgearbeitet und vom Reichsarbeitsministerium zum Zwecke der Bekämpfung verarbeitet wurde, Stellung genommen.

Nach eingehender Aussprache kam zum Ausdruck, daß der Entwurf den gesetzlichen Anforderungen und Erwartungen nicht im mindesten entspricht. Er leidet vor allem an dem Gründangel, daß der Arbeitsvertrag als Schuldverhältnis, als Saftleistung auf der Grundlage des Eigentumswechsels weiter begründet werden soll.

Der Entwurf regelt vorwiegend die Rechte des Arbeitgebers und die Pflichten des Arbeiters. Die „Sorgfaltspflicht“ und damit die erweiterte Schadenergäpflicht des Arbeiters, „Unterordnung“, „Treuepflicht“, die Möglichkeit der Lohnzahlung durch Scheck- und Bankauszahlungen, ungünstiger Schutz gegen Entziehung und Zurückbehaltung, Erweiterung der Entlastungsmöglichkeiten ohne Kündigung sind Verschlechterungen, die abgelehnt werden müssen. Da, wo die Rechte des Arbeiters behandelt werden, werden sie durch die Möglichkeit der Abdingbarkeit praktisch bedeutungslos oder es werden Selbstverstärklichkeiten aufgezeigt.

Der Verbandsbeirat macht sich im übrigen die Kritik im „Proletarier“, Nr. 35—41 von 1923 zu eigen und verlangt vom Reichsarbeitsministerium die weitergehende Beachtung der zum Ausdruck gebrachten Einwendungen. Gleichzeitig wird die bestimzte Erwartung ausgesprochen, daß die Garantien, die die Reichsverfassung in bezug auf Arbeitsrecht und Arbeiterschutz gegeben, baldig in die Praxis umgesetzt werden.

Einheitliches Arbeitsrecht, Arbeitsgerichte auf der Grundlage der Gewerbe- und Konzerngerichte, zeitgemäßer Arbeiterschutz, besonders aber für die in gesundheitsförderlichen Betrieben Beschäftigten, und Ausbau der Sozialversicherung sind die dringendsten Forderungen. Die Kollegenschaft wird eracht, sich in den Versammlungen mit diesen Fragen zu befassen und eine wichtige Bewegung zu entfesseln, die nachhaltigen Erfolg und Bestand gewährleistet.

Unter Punkt 5 stand auch die voll. Abholzung des Verbandsstages in diesem Jahre zur Entscheidung. Unter Würdigung der finanziellen Verhältnisse des Verbandes und unter Würdigung der Tatsache, daß der mit den Beiträgen eines außerordentlichen Verbandsstages ausgestattete Beirat die zunächst dringendsten Fragen gelöst hat, beschließt der Beirat, von der Abhaltung eines Verbandsstages in

Die damaligen Verdienste eines Dollararbeiters lagen nur zur allgemeinwendigsten Belebung von Lebensmitteln. An Pausen irgendwelcher Art konnte selbst ein gut bezahlter Arbeiter nicht denken, geschweige denn ein Kollarbeiter. In einigen Fällen haben Gewerkschaften zeitweise mehr Erwerbslosenunterstützung bekommen, als ein Kollarbeiter an zwei Tagen Lohn einschließlich Kurzarbeiterunterstützung erhalten hat. Das überstandene Elend kommt recht deutlich zum Ausdruck, wenn man die im Jahre 1923 gezahlten Schichtlöhne in Goldmark umrechnet. Nachstehende Tabelle gibt Aufschluß darüber:

Datum	Fabrikarbeiter-Schichtlohn M.	Dollarlohn	Fabrikarbeiter-Schichtlohn M.	Lohn in Goldmark
1. 1. 23	2.597	7.280	1.50	
12. 1. 23	3.517	10.425	1.41	
1. 2. 23	6.028	41.500	0.61	
12. 2. 23	9.341	27.800	1.44	
1. 3. 23	10.495	31.700	1.39	
16. 3. 23	19.312	45.375	1.23	
1. 4. 23	21.446	74.750	1.20	
15. 4. 23	33.893	107.00	1.48	
25. 4. 23	53.355	114.250	1.98	
9. 7. 23	79.968	180.000	1.86	
17. 7. 23	111.715	218.000	2.15	
23. 7. 23	145.900	350.000	1.75	
2. 8. 23	190.300	350.000	2.26	
6. 8. 23	392.000	1.100.000	1.49	
13. 8. 23	1.415.500	1.650.000	3.60	
20. 8. 23	2.241.300	3.700.000	2.54	
27. 8. 23	4.471.400	4.200.000	4.47	
3. 9. 23	6.357.900	5.600.000	4.91	
10. 9. 23	10.618.000	9.700.000	4.69	
17. 9. 23	39.532.000	50.700.000	3.28	
24. 9. 23	100.834.000	132.200.000	3.23	
6. 10. 23	147.036.000	147.000.000	4.20	
12. 10. 23	238.200.000	600.000.000	1.66	
20. 10. 23	738.000.000	4.000.000.000	0.77	
26. 10. 23	2.986.000.000	12.000.000.000	1.04	
2. 11. 23	27.055.000.000	65.000.000.000	1.69	
4. 12. 23	81.165.000.000	321.000.000.000	1.97	
17. 12. 23	3.050.000.000.000	4.200.000.000.000	3.03	
	2.800.000.000.000	4.200.000.000.000	2.80	

Außer diesen Löhnen wurden noch geringe Beiträge an Sozialversicherungen und Gewerbeabgaben gezahlt. Der Spülensatz der Hauer und Handwerker ist um einige Pfennige höher bemessen. Seitweise haben alle unsere Kollegen für 0.60 bis 0.80 M. die Schicht gearbeitet. Bis diese Löhne zur Auszahlung gekommen sind, waren es nur noch Bruchteile der übergenannten Summen.

Als Amtsvorstand für diese Hungerlöhne haben die Arbeitgeber bis unters Dach gefüllte Läger auf Lagerzonen, die zu Goldpreisen zum Verkauf kommen. Wir fragen das Reichswirtschaftsministerium, ob es einen Rechtsanspruch würdig ist, daß einzelne Industriegesellschaften sich aus Kosten der Allgemeinheit zu bereichern dürfen, das alles bisher Vorgehensweise in den Schatten stellt? Die ausgespeicherten Salze repräsentieren Millionenhörde von Goldmark. Nach eingehender Prüfung der Verhältnisse muß eine weitere Preiserhöhung für Schichtarbeiter unbedingt möglich sein.

Die durch die Isolation auf dem Goldmarkt hervorgerufenen Verhältnisse genügen aber den Arbeitgebern nicht. Außerdem die Schicht durch unangefangene Einschläge auf den Magen“ mischen und widerstandslos gewesen waren, wurde von den Arbeitern in der rigorosesten Art und Weise der schaffende Arbeitsstag diffamiert. Das Reichswirtschaftsministerium hat hierüber den Arbeitgebern Handlungsmöglichkeiten geleistet. Der Rat gehorchte, ausführte sie unsere Kollegen dem Doktor fügten; jedoch die Abrechnung folgt noch.

Seit das Jahr 1924 noch nicht viel besser angefangen als das Vorjahr geendet hat, läßt uns doch die Hoffnung auf eine bessere Zukunft nicht verlieren. Wir sind jetzt davon überzeugt, daß auch für die Kollarbeiter wieder bessere Zeiten kommen werden. Ist die Wirtschaftslage nicht überstanden, kann wird auch die Zeit kommen, wo wir ein Wörtchen mitreden können. Wir müssen uns wollen, denn so ein Zettel ist ständiger auch ein Weg. Der Anfang dieses Weges zu einem, nach fest gesetzten Löhnen gemacht werden. Jetzt, der sich diese berufen sieht, nach fest gesetzten Löhnen, eingerichtet und festsetzt, müssen sich die Kollegen an das Bauen der Organisation machen. Der letzte Mann steht für die Organisation gewonnen werden. Da darf es kein „Zweck und aber“ geben. Das Ziel liegt klar und deutlich vor uns. Der Anfang steht nicht längere lassen. Die letzten Hindernisse müssen noch beseitigt werden. Keiner darf erwidern und erholen: „Der Weg ist frei, dann wird weiter laufen.“ Und leichter werden wir uns Ziel gelangen.

Judiciale der Steine und Erden

Je länger die Arbeitszeit, desto niedriger der Lohn.

Die oben genannten Worte wollen die Arbeitgeber nicht gelten lassen. In allen Verhandlungen, die sich mit der Frage einer zukünftigen Regelung der Arbeitszeit beschäftigen und dabei von den Gewerkschaften darum bittenden werden, daß die Arbeitgeber durch die Verlängerung der Arbeitszeit den Lohn abnehmen würden, wird das von ihnen befehlten. Sie haben immer heraus, eine Verlängerung der Arbeitszeit sei im Interesse der deutschen Wirtschaft und für das Fortwähren unseres Staates dringend erforderlich. Dieser Tatsatz hätte für mich die Arbeitgeber nicht bestimmen. Durch die Verlängerung der Arbeitszeit wird nun Wertschätzung der Arbeitgeber uns keinesfalls entgegenstehen. Es ist Arbeitseinsatz zu schaffen und den Arbeitern einen entsprechenden Lohn zu geben. In Wirklichkeit hat das am wenigsten Werte, um zum erzielten Ziele zu kommen, nämlich zum kommenden folgenden Bergang möglichen wieder beseitigen.

Bekanntmachung.

Die Frage der geplanten Kurzarbeit trifft auch die Betriebe der Kalk-Industrie, in den Betrieben daher großtechnischer Anwendung der vorhandenen Einschätzungen und Einschätzungen die Produktion zu steuern. Da die im Reichswirtschaftsamt vorgesehene vertragliche Regelung der Spindler-Zielzeit, infolge Fertigstellung gewünschter Arbeitszeitverhältnisse, am 21. 1. 24 endet steht nun bestimmt mit vom 1. Februar 1924 an folgende Fristen von morgens 7 Uhr bis 5 Uhr nachmittags mit folgenden Daten von 9% — 10% und von 1—1½ Uhr einzufahren.

Wir erwarten, daß unsere Gewerkschaften mit der wirtschaftlichen Notwendigkeit dieser Arbeitszeitverlängerung einverstanden seien. Bezeichner erster Arbeitnehmer, welche sich der Arbeitszeitverlängerung nicht unterwerfen wollen, schließen wir hiermit fürsorglich des Arbeitnehmers zum 1. Februar 1924.

Gernet Keller mit der Betriebschafft mit dem ab 21. Januar der Lohnsatz pro Stunde 0.30 Mark vertragt.

Sollte es zu Solaten, Stemmer, gest. Seite.

Zur Zeit in Freizeit konzentrierten Arbeitgeber besteht also keine geplante Regelung der Arbeitszeit. Es liegt bis ganz einschließlich jetzt nur etwas daran. Bei der Arbeiterschaft oder der Gewerkschaften zu verhandeln, steht ihm gar nicht erst. Es könnte auch nicht zu unterscheiden, daß die Verlängerung des Arbeitszeitvertrages statt ist. Der zweite Stand nicht folge leidet, wird einfache Regelung mit der Verlängerung der Arbeitszeit wird der Lohn herabgesetzt. Zur Zeit erhalten die in diesem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer 25 M. pro Stunde.

$25 \times 8 = 200$ M. $200 \times 6 = 1200$ M. bei 6 Std. pr. Woche
 $25 \times 8 = 200$ M. $200 \times 6 = 1200$ M. 54

Wiederholt, daß der Arbeitnehmer pro Woche 0.36 M. mehr arbeitet, verdient er pro Woche 0.36 M. mehr.

Aber es wird noch besser kommen. Zunächst fragt der Arbeitgeber noch den Lohnverhältnissen Rechnung, denn einen früheren Aufgang der Sonne kann er nicht diktionieren, wie er das bei der Verlängerung der Arbeitszeit macht, aber vom 1. März an wird er jedenfalls 10 Stunden arbeiten lassen und wird den Lohn wieder um 3 M. herabsetzen.

$27 \times 10 = 270$ M. $270 \times 6 = 1620$ M. bei 60 Std. pr. Woche. Die Arbeitgeber wollen also durch die Verlängerung der Arbeitszeit zum Lohnabbau kommen. Man kann heute der Aussicht sein, daß die Arbeitgeber auch nicht im geringsten daran denken, daß der Arbeiter Familienvater ist und Frau sowie Kinder zu unterhalten hat. Die Löhne in der Form zurückzuschrauben, wie es die Arbeitgeber vorhaben, heißt nichts anderes, als daß der Arbeiter den Lebensuntergrund zu nehmen. Es heißt weiter, nicht Steigerung der Produktion sondern Vernichtung der Produktion und Vernichtung der deutschen Arbeitsschafft.

Die Handlungsweise der Arbeitgeber wird die Arbeiterschaft darüber belehren, daß es dringend erforderlich ist, auch den letzten Mann in unserer Reihe zu bringen, damit wir, wenn die Zeit für uns günstig ist, gegen die Willkür der Arbeitgeber Stellung nehmen können.

Nahrungsmittel-Industrie

Mehrarbeit oder?

Auch die Arbeitgeber der Margarine-Industrie stehen auf dem Standpunkt, die Arbeitszeit müsse verlängert werden, nur durch Mehrarbeit des einzelnen könne unsere kranke Wirtschaft wieder aufgebaut werden. Dass aber die Wirtschaft nicht gefunden kann, solange noch Millionen Arbeitslose vorhanden sind, sehen auch manche Arbeitgeber ein und so schlußfolgern sie weiter, die Mehrarbeit des einzelnen werde eine Verbilligung der Produktion bringen und somit einen weiteren Preisabbau ermöglichen. Dadurch werde der Umsatz gesteigert und die Produktion gehoben. Soll aber nun die Produktion durch Mehrarbeit des einzelnen verbilligt werden, so kann das doch nur geschehen, wenn am Arbeitslohn gespart wird. Also, ob angesprochen oder nicht, wollen die Arbeitgeber eine längere Arbeitszeit für den gleichen Lohn wie heute. Nur so hat es Sinn, durch Längerarbeit des einzelnen die Produktion verbilligen zu wollen.

Nun steht der Stundenlohn des Margarinearbeiters heute noch bedeutend unter dem Friedensstand. Soll der Arbeiter mehr arbeiten, aber nicht mehr verdienen als jetzt, dann wird seine Kaufkraft nicht gehoben. Durch seine Mehrarbeit werden aber andere arbeitslos. Ihre Kaufkraft sinkt. An diese Weise kann die Produktion durch Erhöhung der Kaufkraft nicht gehoben werden. Außerdem sorgen die Preiskartelle schon dafür, daß die Preise nicht allzu weit abgedaut werden.

Es wird auch gesehen gemacht, man könnte durch Mehrarbeit des einzelnen die vorhandenen technischen Anlagen besser ausnutzen und so die Produktion verbilligen. Da muß doch die Frage gestellt werden: Werden die technischen Anlagen in der Margarine-Industrie heute auch nur für die vorhandene Arbeitszeit von acht Stunden täglich voll ausgenutzt? Ist denn im letzten Jahre oder wird gegenwärtig überall nach Stunden täglich gearbeitet? Diese Fragen müssen unbedingt vernichtet werden. Eine für das abgelaufene Jahr verantwortliche Umfrage in der Margarine-Industrie ergab ein trostloses Bild von der unsicheren Lage der Margarine-Arbeiter. Nachstehend einige Zahlen:

	Be-triebe	Be-schäftigte
Bei der Erhebung wurden erfaßt	73	9512
Davon arbeiteten das ganze Jahr null	7	365
Kurz gearbeitet oder ausgekehrt haben	86	9147
Von der Kurzarbeit betroffen wurden	7537	
Anlaßlich der Kurzarbeit wurden entlassen in	12	1699

Diese Zahlen sprechen eine harte Sprache. In den an der Kurzarbeit beteiligten Betrieben waren 9147 Beschäftigte. Von der Kurzarbeit wurden betroffen 7537. Die in Betrieben mit Kurzarbeit beschäftigten waren in erster Linie Handwerker, da die große Zahl oft zu Reparaturen ausgenutzt wird. Die Kurzarbeitszeit über die Auszeitzeit war sehr verschieden. Einige Betriebe haben fast das ganze Jahr hindurch kurz gearbeitet, andere nur einige Wochen. Auch die mögliche Arbeitszeit während der Kurzarbeit weicht erheblich von einander ab. In einigen Betrieben ruht die Arbeit einige Wochen, ja zum Teil ein paar Monate ganz. Andere Betriebe arbeiten zwei bis drei Tage in der Woche voll, wieder andere 5 bis 6 Tage, aber nur einige Stunden am Tage. Ein generelles Bild ergibt die Zahl der ausfallenden Arbeitsstunden für die gesamte Industrie in Tage eingerechnet. In den erfahrenen Betrieben beträgt der Anteil an Arbeitsstunden im ganzen 624 166 Tage. Berechnen wir diese Ausfallstage auf die 7537 Kurzarbeiter, so kommen im Durchschnitt auf jeden Betriebsarbeiter 82 Ausfallstage. Auf die Zahl der erfahrenen Betriebe verteilt, kommen auf jeden Beschäftigten im Durchschnitt 63 Ausfallstage. Da das Arbeitsverhältnis in den nicht erfahrenen Betrieben ähnlich gewesen sein dürfte, so kann gefolgert werden, daß jeder Margarinearbeiter im Jahresdurchschnitt 63 Ausfallstage verloren gehen.

Das Ergebnis der Erhebung wird stark beeinflußt durch die Region, die im verlorenen Jahr eine schlechte Beschäftigung hatte und die Arbeitgeber werden erschöpft. Von der Ausfallzeit an Arbeitsstunden darum bestimmt. Davon waren 3151 von der Kurzarbeit betroffen. Die Zahl der ausfallenden Arbeitsstunden beträgt in diesem Gebiet 223 212, auf jeden Kurzarbeiter kommt hier im Durchschnitt 169 Ausfallstage. Im übrigen Reichsgebiet werden 4382 Kurzarbeiter erschöpft. Die Zahl der Ausfallstage beträgt hier 87 264, auf jeden Kurzarbeiter entfällt im Durchschnitt 19 Ausfallstage. Wie lange der Kurzarbeit wird vorausgesetzt Arbeit und Abschmärgel angegeben. Die Arbeitgeber schließen dies ab. Sie wollen aber die Produktion erhöhen, die sie die Kaufkraft der Konkurrenzgruppe, der Arbeiterschaft, stärken.

Zuerst ist von den Arbeitgebern auch gefordert worden, man könne gegen das Ausland nicht konkurrenzieren und der deutsche Arbeiter müsse aus örtlichen Gründen billiger arbeiten. Der Holländische und der deutsche Margarinearbeiter erhalten das Doppelte und noch mehr als der deutsche. Der hohe Arbeitslohn des deutschen Margarinearbeiters ist es also nicht, der die Industrie konkurrenzfähig macht. Wo die Industrie liegen will, die Arbeitserbringung beginnen und nicht bei der Arbeitszeitverlängerung und beim Lohn.

Aber es ist nun einmal der Zug der Zeit, eine Verlängerung der Arbeitszeit zu verlangen, und da dürfen die Margarinearbeiter auch nicht festen. Was nun mit der wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 60 Stunden anfangen soll, darüber ist man sich eingestimmt. Der Situation nachschauend ist noch nicht klar. Die Arbeiterschaft will aber aus dem Gefolge die richtige Schlüsse ziehen, die wirtschaftliche und kleinliche Interessen müssen verhindern. Durch Störung der Organisation muss dafür gesorgt werden, daß die Stimme der Arbeitgeber nicht in den Himmel geht.

Berichte aus den Zahlstellen.

Wiesbaden. In den in Nr. 4 und 5 des "Proletariers" erschienenen Nummern auf die Gewerkschaftserklärung durch die RPD ist noch nachgetragen: In einem Flugblatt, welches die Wiesbadener Arbeiterschaft verteilt wurde, sollte der Arbeiterschaft die Gründung eines Industriearbeiterverbands der Chemie nachhaltig gemacht werden. Am Freitag, dem 25. Januar 1924, so die große Gründungsversammlung statt, über die Hoffnung, die Arbeiter der Chemie würden in Massen erscheinen, wurde gründlich enttäuscht; es waren etwa 150 Arbeiter der Einladung gefolgt, ein Zeichen, daß die Parole kühn angenommen wurde, wenn man bedenkt, daß allein auf den Leverkusener Werken zehntausend Arbeitnehmer beschäftigt werden. Die Versammlung wurde von den im Fabrikarbeiterverband bekannten und wegen ihres verbandsangehörigen Wirkens ausgeschlossenen Beamtmäßigten, Specht und Schulz, geleitet. Im Referat, welches Schulz übernommen hatte, wurden die Zentralgewerkschaften und deren Tätigkeit in Grund und Boden verdammt, besonders der Hauptvorstand des Fabrikarbeiterverbandes wurde, um seine verlorene Streiks und für die heutige Lage der Arbeiterschaft in der Chemie verantwortlich gemacht. Schulz erklärte, daß dem Unternehmertum der Chemie eine Einheitsorganisation der Hand- und Kopfarbeiter entgegengesetzt werden müßte, um ein einheitliches Vorgehen in allen Fragen zu ermöglichen. In diesem Zweck muß man wohl eine neue Organisation gründen, also die Arbeiter zerstreuen. (D. Red.) Er verzichtete aber den Arbeitern zu sagen, Ersatz, daß es gerade Ludwigshafen war, wo der Betriebsrat in der Mehrheit aus Mitgliedern der KPD bestand, welche fast sämtliche Beschlüsse der Konferenzen der Gewerkschaften in puncto einheitliches Vorgehen sabotierten. Zweitens, daß bereits eine kommunistische Einheitsorganisation der Hand- und Kopfarbeiter besteht, die der Driften International angegeschlossen ist. Wer die Schulz an den verlorenen Streiks trug, ist allzu bekannt. Dieselben Personen, die vor einem Jahre die Zahlstellen Wiesbaden und Ludwigshafen des Fabrikarbeiterverbandes palsteten, die sogenannte Opposition gründeten und dadurch die Stärke der Organisation schwächten zum Nutzen des Unternehmers, sie haben heute wieder den Nutzen, sich vor dem Industriearbeiterverband zu propagieren und dadurch die Organisationen erneut zu zerstören. Weil der Erfolg ausgeblieben ist, muß das Firmenschild "Opposition" in Industriearbeiterverband Chemie umgewandelt werden; sie hoffen, unter dieser Firma mehr Erfolg zu haben, weil der Gedanke einer Einheitsorganisation unter einem Teil der Arbeiterschaft Hoffnungen weckt. Der Zweck heiligt die Mittel. Man schimpft in der Öffentlichkeit über Bonzen und Gewerkschaftsdemokratie und selber schreibt man vor keinem Mittel zurück, um seinen Bonzenposten zu erhalten, oder eventuell einen zu ergattern, auch wenn es zum Schaden der Arbeiterschaft ist. Offensichtlich wird die Arbeiterschaft auf die Parole dieser Gewerkschaftszerstörer nicht hereinfallen, vielmehr durch festen Zusammenhalt in den Kampf erprobten Gewer